

**Sitzungsvorlage Nr. 38/2014**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	18.06.2014	X		6				
Verwaltungsausschuss	19.06.2014		X	16				
Rat	03.07.2014	X		13				

Anlage: Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 28.03.2014, Entwurf der Richtlinie „Kinderbonusprogramm“

- Beschlussvorschlag  
 Beschlussempfehlung  
an den Rat

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

Kinderbonusprogramm

Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Richtlinie „Kinderbonusprogramm“ wird beschlossen und ist zum 15.07.2014 in Kraft zu setzen.

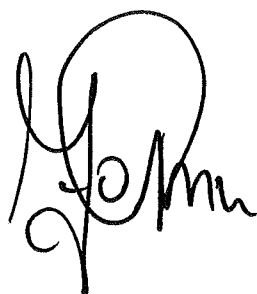
Für das Kinderbonusprogramm ist ein Gesamtförderbetrag von 100.000,-- € vorzusehen. Davon sind im Jahr 2014 20.000,-- € im Haushalt vorgesehen und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 40.000,-- € in den Haushalt einzustellen.

Eine Fortsetzung des Kinderbonusprogramms über das Jahr 2016 hinaus wird zu gegebener Zeit geprüft und entschieden werden.

**Begründung:**

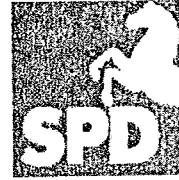
Der Verwaltungsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 24.04.2014 den Bürgermeister beauftragt, einen Entwurf eines Kinderbonusprogramms auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der CDU- und SPD-Fraktion vom 28.03.2014 zu erarbeiten. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 19/2014 – 1. Ergänzung wird verwiesen. Der Entwurf der Richtlinie ist der Sitzungsvorlage zur weiteren Beratung und Beschlussfassung beigefügt.

\* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa



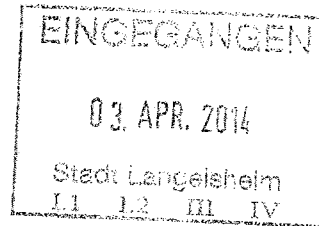


CDU Fraktion  
Stadtrat Langelsheim  
28.03.2014



SPD Fraktion Stadtrat Langelsheim

An  
Stadtverwaltung Langelsheim  
Herrn Bürgermeister  
Ingo Henze



**Betr.: Antrag zur Einführung eines Kinderbonusprogramms für Neubauten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Stadtrat Langelsheim und die SPD-Fraktion im Stadtrat Langelsheim stellen gemeinsam folgenden Antrag.

Der Rat der Stadt Langelsheim soll für die Stadt die Einführung und Umsetzung eines Kinderbonusprogramms für Hausneubauten in Langelsheim beschließen.

Hierfür soll die Stadtverwaltung eine Entscheidungsvorlage erarbeiten, die folgende Eckpunkte enthalten soll:

- Gültig für Familien mit Kindern
- Gültig beim Erwerb eines Baugrundstücks und Neubau eines Hauses
- Zahlung nur bei Eigennutzung des Objekts (Verpflichtung über 5 Jahre)
- Höhe der Förderung soll pro Kind 5000€ betragen
- Förderung für max. 3 Kinder
- Das Alter der Kinder bis max. 18 Jahre (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Inanspruchnahme pro Familie nur einmal möglich
- Zunächst angelegt auf 3 Jahre (danach prüfen und entscheiden ob verlängert wird)
- Deckelung auf insgesamt 100.000€ für 3 Jahre; 2014 20T€ und 2015/16 je 40T€

Die Finanzierung kann zunächst im Wesentlichen durch die in 2013 und 2014 erhöhte Grund- und Gewerbesteuer erfolgen. Wir gehen davon aus, daß sich diese Ausgabe langfristig rechnet. Für jeden Bürger sind ca. 750€ aus den Schlüsselzuweisungen des Landes zu erwarten. Somit könnten wir für jeden Neubürger nach 6-7 Jahren zusätzliche Einnahmen generieren. Weitere spätere Steuereinnahmen sind nicht berücksichtigt.

Dieses Programm soll über die Internetseite beworben werden. Weitere Werbemaßnahmen können später erarbeitet werden.

Begründung:

Wir möchten einen weiteren Baustein implementieren um der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken. Wir möchten in den Zuzug von Neubürgern investieren und gleichermaßen dem Wegzug von Langelsheimern entgegen wirken. Mit einem solchen Programm schaffen wir Anreize.

Wir stehen im Wettbewerb zu unseren Nachbarkommunen und sollten jegliche Möglichkeit nutzen um attraktiv für potentielle Neubürger zu sein.

Die von der Verwaltung ausgearbeitete Vorlage soll dann in den Fraktionen und Ausschüssen besprochen werden und später dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CDU-Fraktion  
Stadtrat Langelsheim

SPD-Fraktion  
Stadtrat Langelsheim

# Entwurf

## Richtlinie „Kinderbonusprogramm“

### **Motivation und Zielsetzung:**

Die demografische Entwicklung erwartet zukünftig eine rückläufigere Einwohnerzahl in den ländlichen Bereichen, weil insbesondere junge Menschen sich mehr in Richtung der Landeszentren mit ihren Wohnquartieren und Arbeitsstätten orientieren. Um diesen Trend entgegenzuwirken, sollen junge Familien mit Kindern stärker an den Ort gebunden werden. Dies lässt sich neben anderen Maßnahmen durch eine gezielte Förderung bei der Wohneigentumsbildung erreichen. Selbstgenutztes Wohneigentum in einer Gemeinde festigt schließlich die örtliche Bindung und dient damit auch der Stärkung der Ortsgemeinschaft. Gezielt unterstützt und gefördert werden sollen junge Familien mit Kindern beim Erwerb eines Bauplatzes und dem Neubau eines Wohnhauses, da hier das angestrebte Ziel generationsübergreifend und damit nachhaltiger erreicht werden kann. Von diesem Leitgedanken getragen, hat der Rat der Stadt Langelsheim folgende Richtlinie zur Förderung der Wohneigentumsbildung junger Familien beim Erwerb eines Bauplatzes und dem Neubau eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am ... beschlossen:

### **1. Förderungsgegenstand:**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können auf Antrag der Erwerb eines Bauplatzes und der Neubau eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadt Langelsheim in den Stadtteilen Langelsheim, Bergstadt Lautenthal, Wolfshagen im Harz, Bredelem und Astfeld durch einen einmaligen Zuschuss gefördert werden.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Baugrundstück zunächst durch einen Gebäudeabbruch für einen Neubau freigeräumt werden muss.

### **2. Persönliche Förderungsvoraussetzungen:**

- (1) Förderungsberechtigt sind alle Eltern oder allein erziehenden Elternteile oder Angehörige einer Lebensgemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wohnsitz mit mindestens einem in der gemeinsamen Wohnung betreuten eigenen Kind (Verwandschaft im ersten Grad).
- (2) Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Berücksichtigt werden auch ungeborene eigene Kinder, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages eine Schwangerschaft vorliegt bzw. vorlag.

### **3. Sachliche Förderungsvoraussetzungen:**

- (1) Das geförderte Wohnhaus muss im Eigentum des/der Antragsteller/in stehen und unmittelbar nach seiner Fertigstellung durch wenigstens einen Antragsteller / eine Antragstellerin und das Kind / die Kinder als Erstnutzer bezogen werden, für das/die die Förderung erfolgt.
- (2) Die Förderung ist an die Eigennutzung des Wohnhauses und die Anmeldung mit dem Hauptwohnsitz gebunden. Der Nachweis ist über eine Meldebescheinigung zu führen. Der Hauptwohnsitz ist dort ab melderechtlicher Anmeldung für mindestens 5 Jahre zu behalten.
- (3) Der/die Antragsteller/in muss/müssen sich verpflichten, dass wenigstens ein/eine Antragsteller/in das geförderte Objekt zusammen mit dem Kind / den Kindern, für das/die die Förderung erfolgt, mindestens 5 Jahre vom Tage des Einzugs an ununterbrochen bewohnt.
- (4) Eine Zwischenvermietung ist unzulässig.

# Entwurf

## **4. Höhe der Förderung:**

- (1) Die Förderung beträgt je Kind im Sinne von Punkt 2 dieser Richtlinie 5.000,00 € und ist auf max. 3 Kinder begrenzt.
- (2) Die Förderung ist nur einmal je Kind möglich.
- (3) Die Inanspruchnahme der Förderung ist pro Familie nur einmal möglich.

## **5. Beantragung:**

- (1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Langelsheim gewährt.
- (2) Im Förderungsantrag sind die Förderungsbedingungen ausdrücklich anzuerkennen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben.
- (3) Der Antrag ist bei Ersterwerb eines Grundstücks vor oder nach Abschluss eines notariellen Kaufvertrages zu stellen (spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages).
- (4) Der Eigentumserwerb ist durch Vorlage des Grundstückskaufvertrags nachzuweisen.

## **6. Förderungszusage und Auszahlung:**

- (1) Bei Ersterwerb eines Grundstücks ergeht eine schriftliche Förderungszusage unter der Bedingung, dass der Einzug in das geförderte Objekt gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie durch Vorlage einer entsprechenden Meldebescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Die Zuwendung wird nach Vorlage der Meldebescheinigung in einer Summe innerhalb von vier Wochen ausgezahlt.
- (3) Soweit die Förderungszusage mit Rücksicht auf ein noch ungeborenes Kind ergangen ist, wird die Zuwendung, wenn der Einzug in das geförderte Objekt früher erfolgt ist, mit dem Nachweis der Geburt dieses Kindes ausgezahlt.

## **7. Rückzahlung:**

- (1) Die Förderung ist anteilig für jedes nicht gemäß Punkt 3.2 und Punkt 3.3 eingehaltene volle Jahr zurück zu zahlen, wenn vor Ablauf der Selbstnutzungsfrist die Selbstnutzung des geförderten Objekts auch nur vorübergehend aufgegeben oder das geförderte Objekt veräußert wird.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rückforderungsgründe.

## **8. Anzeige- und Auskunftspflicht:**

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Einzug in das geförderte Objekt und erfolgter Ummeldung dieses der Stadt Langelsheim mitzuteilen.
- (2) Weiterhin sind die Antragsteller verpflichtet, Veränderungen, die für die Entscheidung über die Zuwendung wesentlich waren, der Stadt Langelsheim mitzuteilen.

## **9. Inkrafttreten:**

- (1) Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren.

## **10. Schlussbemerkung:**

- (1) Die Förderung ist freiwillig, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht und wird auch nicht mit dieser Richtlinie begründet.

Langelsheim, ...

Ingo Henze  
Bürgermeister